

An alle
Pfarr- und Teilgemeinden der
Evangelischen Kirche A.u.H.B.
in Österreich

St. Pölten, am 21.03.2019

Zahl: A 07; 528/2019

Bitte auf allen Schreiben immer die Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

Betrifft: Evangelische Kirche A.u.H.B. – neue gesetzliche Karfreitagsregelung – Anfechtung dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Schwestern und Brüder!

Wie Sie aus dem Hirtenbrief von Herrn Bischof Dr. Michael Bünker zum Sonntag-Estomihi, aber auch aus den Medien wissen, wurde zu der neuen, am 27.02.2019 von Österreichischen Nationalrat beschlossenen gesetzlichen Regelung betreffend Aufhebung des Karfreitages als gesetzlicher Feiertag für Evangelische, Methodisten und Altkatholiken sowie Einführung eines persönlichen Feiertages von der Evangelischen Kirchen in Österreich niemals die Zustimmung erteilt, vielmehr dagegen protestiert. Unter anderem beschloss die 2. Session der 15. Synode A.B. am 09.03.2019 eine entsprechende Resolution und beauftragte den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. mit der Prüfung rechtlicher Schritte gegen diese Regelung unter Einbeziehung von Fachleuten sowie dann allenfalls die entsprechenden Verfahren einzuleiten. Klarzustellen ist, dass sich dieser Regelung der Synode A.B. die Evangelische Kirche H.B. anschließt.

Aus diesem Grunde werden ab nächster Woche mit verschiedensten, hochkarätigen juristischen Fachleuten Besprechungen und Überlegungen dergleichen angestellt, welche rechtlichen Schritte gegen diese gesetzliche Neuregelung – zu Lasten der Evangelischen – möglich sind und welche Prüfungsverfahren in der Folge einzuleiten sind.

Von verschiedensten Pfarr- und Teilgemeinden wird mir berichtet, dass diverse evangelische Rechtsanwälte sich für rechtliche Schritte gegen die neue gesetzliche Regelung – auch an den Verfassungsgerichtshof u.a. – anbieten. Dies ist an sich sehr erfreulich. Andererseits muss ich Ihnen allerdings mitteilen, dass die unkoordinierte Einleitung rechtlicher Schritte – allenfalls auch mit verschiedenen Rechtsstandpunkten – unter Umständen für die gesamte Angelegenheit der Anfechtung der neuen gesetzlichen Regelung nachteilig werden kann. Ich darf Sie daher ersuchen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die sich erfreulicherweise für die Mitarbeit in dieser Frage zur Verfügung stellen, zu bitten, sich direkt an das Kirchenamt A.B., z.Hd. Kirchenrätin Dr. Eva Lahnsteiner und Mag. Ulrike Pichal, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien (E-Mail-Adresse: e.lahnsteiner@evang.at, u.pichal@evang.at), zu wenden. Im Übrigen bitte ich von sich aus ohne Rücksprache mit dem Kirchenamt A.B. (Kirchenrätin Dr. Lahnsteiner und Synodenbüro – Mag. Pichal) keine selbstständigen Aufträge in dieser Richtung zu erteilen. Schön wäre es, wenn diese Vorgangsweise auch einzelne evangelische Gemeindemitglieder beachten würden.

Im Übrigen bitte ich im Zusammenhang mit der neuen gesetzlichen Regelung eines persönlichen Feiertages vorsichtsweise Ihre Gemeindemitglieder darauf aufmerksam zu machen, dass der Karfreitag als persönlicher Feiertag im Jahr 2019 bis längstens 05.04.2019 beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin schriftlich anzumelden ist. Ab dem Jahr 2020 muss dies drei Monate vorhergesehen geschehen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Dr. Peter Krömer